

## **799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht**

## **des Gesundheitsausschusses**

**über den Antrag (197/A) der Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Zernatto, Mag. Haupt und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird**

Die Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Zernatto, Mag. Haupt und Genossen haben am 9. November 1988 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Den Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten kommt eine besondere Bedeutung im Rahmen der Rehabilitation zu. Um die entsprechenden Rehabilitationsmaßnahmen auch außerhalb von Krankenanstalten im Lebens- bzw. Wohnbereich der Patienten durchführen zu können, erscheint die Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung des

beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienstes besonders vordringlich.

Der Gesundheitssausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. November 1988 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz und Smolle sowie der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst Dr. Löschnak.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitssausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien, 1988 11 16

**Scheucher**  
Berichterstatter

**Dr. Zernatto**  
Obmann

%

**Bundesgesetz vom xx. xxxxxxxx xxxx,  
mit dem das Bundesgesetz betreffend die  
Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der  
medizinisch-technischen Dienste und der Sani-  
tätshilfsdienste geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitäts-hilfsdienste, BGBl. Nr. 102, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, BGBl. Nr. 95/1969, BGBl. Nr. 349/1970, BGBl. Nr. 197/1973, BGBl. Nr. 426/1975, BGBl. Nr. 78/1987 und BGBl. Nr. 314/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5), der physikotherapeutische Dienst

(§ 26 Abs. 1), der Diätdienst (§ 26 Abs. 4), der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 5) und der logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Dienst (§ 26 Abs. 6) ausgeübt werden.“

2. § 52 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physikotherapeutischen Dienstes, des Diätdienstes, des beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienstes sowie des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes ist jede Art der Werbung und Anpreisung verboten.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.